

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel:

Gute wissenschaftliche Praxis ist eine Grundvoraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Praxis.

Die Vermittlung der unterschiedlichen Regeln wissenschaftlicher Professionalität an Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs ist eine der Kernaufgaben der Hochschule.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Andererseits kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen wenn schon nicht grundsätzlich verhindert, so doch eingeschränkt werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Senatsausschuss für Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Koblenz durch Beschluss nachfolgendes Papier zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die folgenden Regeln dienen der Förderung guter wissenschaftlicher Praxis und sollen gleichzeitig wissenschaftliches Fehlverhalten verhindern.

1.2 Folgende Anforderungen sind an eine gute wissenschaftliche Praxis zu stellen:

(1) Untersuchungen müssen nach dem neusten Stand der Forschung durchgeführt werden. Die Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums und der entsprechenden Methoden sind vorauszusetzen.

(2) Die eingesetzten Methoden und die Befunde sind zu dokumentieren und für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Nachvollziehbarkeit und Wiederholbarkeit der Untersuchungen sind hier wesentlich.

(3) Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit und Ihre Interpretation sollten solange in Frage gestellt werden, bis sie als plausibelste Möglichkeit erscheinen. Hierher gehört u.a. die sachgerechte Anwendung statistischer Verfahren.

(4) Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Hierbei ist die Wiedergabe des Befundes von dessen Interpretation zu unterscheiden. Die wissenschaftliche Beobachtung, das wissenschaftliche Experiment, die Feststellung der Befunde und deren Interpretation sowie die Publikation sind Teil des wissenschaftlichen Prozesses bzw. das Produkt der Arbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen für welches diese die (Mit-)Verantwortung haben.

Diese allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Für bestimmte Forschungsbereiche sind hieraus die nachfolgenden Empfehlungen abzuleiten.

- 1.3 Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis werden den Studierenden an der Fachhochschule Koblenz, unter Hinweis auf dieses Papier, bereits in den Einführungsveranstaltungen zum Grundstudium bzw. im Grundstudium vermittelt. Hier soll eine, den Zielsetzungen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechende ethische Grundhaltung erworben werden. Gleichzeitig erfolgt eine Sensibilisierung im Hinblick auf Möglichkeiten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- 1.4 Der wissenschaftliche Nachwuchs und das technische Personal der Fachhochschule Koblenz ist in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu fixieren und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.5 Der wissenschaftliche Nachwuchs der Fachhochschule Koblenz hat Anspruch auf wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch die Betreuenden, die ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet sind. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind zu nachfolgenden Aufgaben verpflichtet:
 - Protokollierung, vollständige Dokumentation und Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - verantwortungsvolle Arbeit und Kollegialität,
 - regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
 - gegebenenfalls Teilnahme an internen Seminaren,
 - in begrenztem Umfang Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.
- 1.6 Die neu berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Einhaltung dieses Papiers ebenso verpflichtet, wie die bereits in der FH Koblenz tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

2. Gestaltung von Arbeitsgruppen

- 2.1 Je nach Disziplin sind mehrere Personen an einer Fragestellung, ihrer Bearbeitung, der Deutung der Ergebnisse sowie an der Veröffentlichung beteiligt. Dieser Personenkreis bildet eine Arbeitsgruppe.
- 2.2 Die Arbeitsgruppe ist klar zu definieren und in ihren Aufgaben zu strukturieren. Eine bestimmte Gruppengröße sollte nicht überschritten werden, damit die Leitung dieser Gruppe die Aufgaben nach Ziffer 2.3. wahrnehmen kann.
- 2.3 Die Arbeitsgruppe ist von einer hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Person der FH Koblenz (gem. § 39 Abs. 1 FHG) zu leiten.

Die Leitung hat die Aufgabe

- die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe zu definieren,
- die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen und zu koordinieren,
- die Arbeitsprogramme für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Diplomandinnen und Diplomanden zu erstellen,

- die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben,
- die regelmäßigen Besprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Diplomandinnen und Diplomanden durchzuführen,
- für eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösungen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Vorgesetzten zu sorgen,
- Konflikte innerhalb der Arbeitsgruppe hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln zu lösen,
- für den gebotenen wissenschaftlichen Standard (einschließlich Methodik und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu sorgen,
- die Arbeitsgruppe nach außen hin zu vertreten.

Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der leitenden Person erlaubt.

Sind mehrere Arbeitsgruppen vorhanden (z.B. Institute), kann der oder die Leitende - unter Wahrung der Gesamtverantwortung - einzelne Bereiche an die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe delegieren. Für Ergebnisse und Veröffentlichungen einzelner Untersuchungen der verschiedenen Arbeitsgruppen bleibt die Gesamtleitung nur im Rahmen einer etwaigen Mitautorschaft verantwortlich.

- 2.4 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterliegen der Weisung der die Arbeitsgruppe leitenden Person in allen Fragen
- der wissenschaftlichen Zielsetzung,
 - der Publikation,
 - der Verwertung.

3. Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- 3.1 Für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen sind nachfolgende Regeln, vorbehaltlich der unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Fachdisziplinen, zu beachten:

- Als "Originalarbeit" können nur Publikationen bezeichnet werden, die erstmalig neue Beobachtungen oder experimentelle Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zum Inhalt haben.
- Die exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse muss hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung enthalten sein.
- Mitzuteilen sind alle Befunde, welche die Hypothese einer Autorin/eines Autors stützen oder in Frage stellen.
- Befunde, Ideen oder Publikationen anderer Autoren und Autorinnen sind in gebotener Weise zu kennzeichnen.
- Zu unterlassen ist eine Fragmentierung von Untersuchungen, um die Anzahl scheinbar eigenständiger Untersuchungen zu erhöhen.

- 3.2 Beteiligen sich mehrere Personen an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichtes können diese als Mitautorinnen bzw. Mitautoren nur genannt werden, wenn diese wesentliche Beiträge

- zur Fragestellung,
- zum Forschungsplan,
- zur Durchführung der Forschungsarbeiten,

- zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse,
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskriptes

beigetragen haben.

Wenn sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen fühlt, kann die Vertrauensperson (Ziffer 6) angerufen werden.

3.3 Der Anspruch auf eine Mitautorschaft begründet sich nicht durch:

- eine rein technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- die Bereitstellung von Finanzmitteln,
- die allgemeine Leitung eines Institutes, in der das Forschungsprojekt durchgeführt wurde,
- ein bloßes Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhalts.

3.4 Alle Mitautorinnen und Mitautoren bestätigen durch Unterschrift die Freigabe eines Manuskriptes zur Veröffentlichung. Der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe ist dabei zu dokumentieren.

Enthält das Manuskript Zitate von unveröffentlichten Beobachtungen anderer Personen oder werden Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

3.5 Mitautorinnen bzw. Mitautoren übernehmen mit der Abgabe ihres Einverständnisses die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation dem aktuellen wissenschaftlichen Standard entspricht, insbesondere für den Teil, zu dem der eigene Beitrag geliefert wurde. Die Verantwortung betrifft sowohl die Korrektheit des eigenen Beitrages als auch dessen Einbindung in die Publikation.

3.6 Es kann von einer nachträglichen stillschweigenden Genehmigung zur Mitautorschaft mit entsprechender Mitverantwortung ausgegangen werden, wenn einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung genannt werden und sie sich nicht ausdrücklich gegen eine Aufnahme in den Autorenkreis bei der/dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift aussprechen.

4. Leistungsbewertung

Die Fachhochschule Koblenz wird im Rahmen einer Leistungsbewertung von

- Prüfungen,
- bei Verleihung akademischer Grade,
- bei Einstellungen und Berufungen

stets die Originalität und Qualität gegenüber Quantität den Vorrang geben. Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung im Bereich von Forschung und Entwicklung.

5. Wissenschaftliches Fehlverhalten

5.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern

- bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,
- geistiges Eigentum anderer verletzt oder
- deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird.

Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei der Bewertung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

5.2 Als Fehlverhalten gelten:

(1) Falschangaben, d.h.

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten und Quellen
(z.B. Weglassung unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird; Manipulation von Quellen, Abbildungen oder Darstellungen; Unterdrückung von relevanten Belegen, Texten oder Quellen).

(2) Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (u.a. Falschangaben zu Publikationen bzw. zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

(3) Unrichtige Angaben zur individuellen wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen.

(4) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothese, Lehren oder Forschungsansätze, durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- ohne Einholung des Einverständnisses die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer anderen Person.

(5) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- Sabotage von Forschungsvorhaben anderer (z.B. Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hard- und Software, Versuchsanordnungen etc.),
- Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften und Datensätzen sowie deren arglistiges Verstellen an andere Orte,

(6) Beseitigung von Primärdaten, so weit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

6. Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich ergeben aus:

- (1) einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- (2) einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- (3) einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- (4) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

7. Vertrauensperson

- 7.1 Auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin werden vom Senat eine unabhängige Vertrauensperson und ein/eine Stellvertreter/in bestellt.
Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre, beginnend mit dem Wintersemester. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
Gleiches gilt für den/die Stellvertreter/in, der/die bei Befangenheit oder Verhinderung an deren Stelle tritt.

Name, Anschrift und Sprechzeiten der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung sind zu veröffentlichen.

- 7.3 Alle Mitglieder und ehemaligen Mitglieder sowie alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Fachhochschule Koblenz haben die Möglichkeit, sich über die Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit beraten zu lassen oder die Vertrauensperson um Vermittlung im Konfliktfall zu bitten.
Personen, die sich dem Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können dieses Recht ebenso in Anspruch nehmen.

- 7.4 Weitere Aufgaben der Vertrauensperson:

(1) Aufgreifung und Klärung einschlägiger Hinweise auf ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) Prüfung der Verdachtsmomente auf Korrektheit, Bedeutung und Plausibilität der möglichen Motive unter Wahrung der Vertraulichkeit, so weit diese Momente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar betroffenen hinaus bekannt sind. Einverständnis können weitere Personen in das Vertrauen mit einbezogen werden.

(3) Beantragung des Vorprüfungsverfahrens bei der Ständigen Kommission.

(4) Betreuung der mitbetroffenen und informierenden Personen nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(5) Dokumentation des eigenen Handelns, unter Berücksichtigung des Personenschutzes von informierenden und betroffenen Personen.

- 7.5 Ohne Zustimmung von Betroffenen darf die Vertrauensperson vertrauliche Informationen nur in einem begründeten Verdacht auf ein derart schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten

weitergeben, der schweren Schaden für das Ansehen der Fachhochschule, deren Mitglieder oder Dritte erwarten lässt.

8. Ständige Kommission

8.1 Bestellung der Ständigen Kommission

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Fachhochschule wird vom Senat für die Dauer von drei Jahren eine ständige Kommission für das förmliche Verfahren im Rahmen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt.

Der Senat wählt die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter/innen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kommission besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied Volljurist/ in sein muss und mindestens zwei Mitglieder von außerhalb der Fachhochschule kommen sollten. Zur Beratung ohne Stimmrecht können weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes über besondere Kenntnisse verfügen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, hinzugezogen werden.

(3) Namen, Anschriften und Sprechzeiten der Mitglieder der Ständigen Kommission sind bekannt zu geben.

(4) Nachwahlen innerhalb einer Amtszeit sind bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder möglich.

(5) Die Vertrauensperson gehört der Ständigen Kommission mit beratender Stimme an.

8.2 Aufgaben der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt sie das Untersuchungsverfahren gemäß Ziffer 9 durch; sie kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte (Ziffer 13).

(2) Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson tätig.

(3) Das Verfahren vor der Ständigen Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

8.3 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.

(3) Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

9. Das Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

9.1 Der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten:

(1) Bei einem konkreten Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Fachhochschule Koblenz unverzüglich die Vertrauensperson oder ein Mitglied der Ständigen Kommission zu informieren.

Erhält ein Mitglied der Kommission Informationen, so hat dieses seinerseits die Vertrauensperson unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Äußerung eines Verdachts kann in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen. Schriftliche Äußerungen sollen die belastenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Handelt es sich um eine mündliche Verdachtsäußerung ist diese in einem Vermerk, unter Nennung der entsprechenden Tatsachen und Beweise, aufzunehmen.

(3) Im Rahmen eines Vorermittlungsverfahrens prüft die Vertrauensperson die Vorwürfe und versucht diese auszuräumen. Die betroffenen und informierenden Personen sind bei Erfolg zu benachrichtigen.

Bei Unzufriedenheit mit dieser Entscheidung seitens der informierenden Personen kann die Ständige Kommission angerufen werden.

(4) Können die Verdachtsmomente im Vorverfahren nicht ausgeräumt werden, informiert die Vertrauensperson die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen.

(5) Vertraulichkeit ist zu wahren.

9.2 Stellungnahme des Betroffenen

(1) Der/die Betroffene erhält von der Ständigen Kommission, unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweise, die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Namen der/des Informierenden dürfen ohne deren Einverständnis nicht genannt werden.

9.3 Vorprüfung durch die Ständige Kommission

(1) Innerhalb von zwei bzw. vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichung der gesetzten Frist, trifft die Ständige Kommission eine Entscheidung darüber,

- ob das Verfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben, oder
- ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(2) Einwände der informierenden Person gegen die erstmalige Einstellung können - schriftlich oder mündlich - innerhalb von zwei bzw. vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, der Ständigen Kommission vorgetragen werden. Diese berät und entscheidet nach nochmaliger Anhörung des/der Betroffenen gem. Ziffer 9.2 und 9.3.(1).

9.4 Förmliches Verfahren

(1) Durch Mitteilung des Ergebnisses der Vorprüfung an die Betroffenen wird das förmliche Verfahren eingeleitet. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens an den Präsidenten/die Präsidentin.

(2) Die Beratung erfolgt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung, zu der die/der Vorsitzende der Ständigen Kommission einlädt.

(3) Die Prüfung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten erfolgt in freier Beweiswürdigung. Dem von einem Fehlverhalten betroffenen Fachbereich oder Institut ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf eigenen Wunsch des/der Betroffenen sind diese anzuhören. Als Beistand kann eine Person des Vertrauens zur Anhörung mitgebracht werden. Gleiches gilt für Personen, die ebenfalls anzuhören sind.

(4) Auf Antrag des/der Betroffenen ist der Name der informierenden Person offen zulegen, wenn der/die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann und/oder die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Person für die Klärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Offenlegung ist der/den informierenden Person/en mitzuteilen.

10. Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

10.1 (1) Die Ständige Kommission stellt das Verfahren ein, wenn:

- sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt hat,
- sich ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat,

- es sich nicht um ein schwerwiegendes Fehlverhalten handelt und die betroffene Person ihr Fehlverhalten eingeräumt hat.

(2) Der/die Präsident/in ist von der Einstellung zu unterrichten.

- 10.2 Die Fortsetzung des Verfahrens erfolgt, wenn sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen darstellt. Der/die Präsident/in wird schriftlich über das Ergebnis informiert und erhält einen Vorschlag, wie das Verfahren - unter Wahrung der Rechte anderer - fortgesetzt werden soll.
- 10.3 Die Betroffenen und die informierenden Personen sind schriftlich über die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den/die Präsidenten/in geführt haben, zu informieren.
- 10.4 Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist im förmlichen Verfahren nicht gegeben.
- 10.5 Die Akten der Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren

11. Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin

- 11.1 Hat die Ständige Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß Ziffer 10.2 berichtet, prüft der/die Präsidentin/in die Vorschläge der Ständigen Kommission nach folgenden Maßstäben:
- Wahrung der wissenschaftlichen Standards,
 - Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen,
 - Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
 - Notwendigkeit einer Ahndung.
- 11.2 Wird von der Ständigen Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so sind von den jeweils zuständigen Organen Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht zu ziehen. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Ahndungen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles.

12. Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

- 12.1 Arbeits- und Dienstrechtliche Konsequenzen:

(1) Bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis zur Fachhochschule können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen:

- Abmahnung,
- Außerordentliche Kündigung (einschl. Verdachtskündigung),
- Ordentliche Kündigung,

- Vertragsauflösung.

(2) Bei bestehendem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter können folgende disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen Anwendung finden:

- Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Rücknahme der Ernennung.

12.2 Zivilrechtliche Konsequenzen:

(1) Erteilung eines Hausverbotes;

(2) Herausgabeansprüche gegen Betroffene (z.B. im Hinblick auf entwendetes Material);

(3) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus

- Urheberrecht,
- Persönlichkeitsrecht,
- Patentrecht,
- Wettbewerbsrecht;

(4) Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln etc.);

(5) Schadensersatzansprüche der Fachhochschule Koblenz oder von Dritten bei Personen-, Sachschäden oder dergleichen.

12.3 Akademische Konsequenzen

(1) Die akademischen Konsequenzen können auf verschiedenen Ebenen mit und mit unterschiedlicher Zielsetzung veranlasst werden.

(2) Innerhalb der Fachhochschule Koblenz:

Entzug von akademischen Graden und akademischen Bezeichnungen, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Publikationen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde;

Der/die Präsident/in hat die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung zu informieren.

(3) Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Hochschule sind dann über ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterrichten, wenn:

- diese davon unmittelbar berührt sind,
- der/die betroffene Wissenschaftler/in eine leitende Funktion innerhalb dieser einnimmt,
- eine Mitwirkung des/der betroffenen Wissenschaftler/s/in in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen besteht.

(4) Widerruf/Rückziehung wissenschaftlicher Veröffentlichungen

Der/die betroffene Autor/in ist zum Widerruf verpflichtet, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten,

- in Falschangaben oder
- in einer Verletzung geistigen Eigentums besteht oder
- in einer Mitwirkung bei einem derartigen Fehlverhalten.

Handelt es sich um unveröffentlichte Arbeiten, sind diese rechtzeitig zurückzuziehen. Veröffentlichungen sind - hinsichtlich der betroffenen Teile - zu widerrufen.

Die (mit)verantwortlichen (Mit-)Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Ständigen Kommission Bericht über die fälschungsbehaftete Arbeit zu erstatten, insbesondere über die Rückziehung der Arbeit oder den Widerruf der Veröffentlichung.

Erfolgt kein Widerruf bzw. keine Rückziehung der Arbeit, kann der/die Präsident/in, auf Vorschlag der ständigen Kommission, geeignete Maßnahmen zum Widerruf von Veröffentlichungen bzw. Rückziehung der Arbeit ergreifen.

Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der Autorin/des Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

12.4 Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen bei Erfüllung eines Tatbestandes im Sinne des StGB, einer sonstigen Strafnorm oder einer Ordnungswidrigkeit in Betracht, z.B. bei:

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschl. Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (Erschleichung von Fördermitteln, Veruntreuung, Entwendungen),
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches (Ausspähen von Daten, Verwertung fremder Geheimnisse),
- Lebens- oder Körperverletzung (z.B. im Fall von Probanden/Probandinnen infolge falscher Daten).

Der/die Präsident/in entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und inwieweit seitens der Fachhochschule Strafanzeige erstattet wird.

13. Informationen schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Betroffene Dritte und/oder die Presse sind in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten, wenn dies notwendig erscheint:

- zum Schutze Dritter,
- zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit,
- zur Wiederherstellung eines wissenschaftlichen Rufes,
- zur Verhinderung von Folgeschäden oder
- im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit.

14. **Betreuung von Mitbetroffenen**

Nach Abschluss eines förmlichen Verfahrens ist dafür zu sorgen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Nachfolgende Maßnahmen sind anzubieten:

- Beratung durch die Vertrauensperson,
- schriftliche Erklärung der/des Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass der entsprechenden Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten (gemäß Ziffer 5) oder keine Mitverantwortung (gemäß Ziffer 6) hierfür anzulasten ist.

Ferner sind auch informierende Personen vor Benachteiligungen zu schützen.

Quellen:

- DFG: Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Januar 1998

- Justus-Liebig- Universität Gießen: Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 15.07.1999

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, „Selbstkontrolle der Wissenschaft“, Richtlinien des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16.12.1998

Stand: Dezember 2002